



BEREITS REGULIERT SIND FOLGENDE PARAMETER

Perfluorooctansulfonsäure (PFOS)

Für Vorhaltung und Betrieb gilt für Feuerlöschschäume in der EU seit 2011 der Grenzwert für den maximalen Gehalt von PFOS und deren Salze von 10.000 ppb (10 ppm) (Verordnung (EU) 2019/1021).

Ein Überschreiten des Grenzwerts ist ein Verstoß gegen die POP-Verordnung (*persistent organic pollutants*) und stellt unter Umständen eine Straftat nach ChemSanktionsV (Abschnitt 1, §1: Straftaten nach der Verordnung EG Nr. 850/2004) dar.

Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS)

Für Vorhaltung und Betrieb gilt für Feuerlöschschäume in der EU der Grenzwert für den maximalen Gehalt von PFHxS und deren Salze von 100 ppb (Verordnung (EU) 2019/1021).

Die EU hat für den 28.08.2026 eine Überprüfung des Grenzwerts angekündigt. Der festgelegte Grenzwert stellt eine Ausnahme dar, für alle anderen Nutzungsarten gilt ein maximaler Gehalt von 25 ppb. Es ist zu erwarten, dass auch für PFHxS der Grenzwert auf 25 ppb angepasst wird.

Ein Überschreiten des Grenzwerts ist ein Verstoß gegen die POP-Verordnung (*persistent organic pollutants*) und stellt unter Umständen eine Straftat nach ChemSanktionsV (Abschnitt 1, §1: Straftaten nach der Verordnung EG Nr. 850/2004) dar.

Perfluorooctansäure (PFOA)

- Vorhaltung und Betrieb aller Schaumlöschmittel, deren PFOA-Gehalt den vorgegebenen Grenzwert von 25 ppb und 1000 ppb für Precursoren (PFOA- Ester, - Amide etc.) überschreitet, ist seit dem 01.01.2023 verboten (EU Verordnung (EU) 2020/784)
- Nur bei bestehender, behördlich anerkannter Löschwasserrückhaltung (LöWaRü) ist ein Weiterbetrieb bis zum 04.07.2025 für den Einsatz bei brennbaren Flüssigkeiten (Brandklasse B) zulässig.
- Für Brände der Brandklasse A dürfen Konzentrate mit > 25 ppb PFOA bereits seit dem 04.07.2020 nicht mehr eingesetzt werden. Üben und Testen ist ebenfalls nicht erlaubt.
- Lagerbestände (über 50 kg) an Schaummitteln die den Grenzwert überschreiten müssen seit 2020 den zuständigen Behörden gemeldet werden.

C9 – C14 Perfluorcarbonsäuren (PFCA)

- Vorhaltung und Betrieb aller Schaumlöschmittel, deren Gehalt an C9 - C14 PFCA und deren Salze den vorgegebenen kumulierten Grenzwert von 25 ppb in Summe und 260 ppb in Summe der Precursoren (PFCA-Ester, - Amide etc.) überschreiten, ist seit dem 01.01.2023 verboten (Verordnung (EU) 2021/1297)
- Nur bei bestehender, behördlich anerkannter Löschwasserrückhaltung (LöWaRü) ist ein Weiterbetrieb bis zum 04.07.2025 für den Einsatz an brennbaren Flüssigkeiten (Brandklasse B) zulässig.
- Für Brände der Brandklasse A dürfen Konzentrate mit > 25 ppb Summe C9-C14 PFCA seit dem 04.08.2021 nicht mehr eingesetzt werden. Üben und Testen ist ebenfalls nicht erlaubt.
- Lagerbestände (über 50 kg) an Schaummitteln die den Grenzwert überschreiten müssen seit 2021 den zuständigen Behörden gemeldet werden.



WEITERE ABSEHBARE REGULIERUNGEN

Des Weiteren strebt die europäische Chemikalienagentur ECHA die Regulierung der folgenden Stoffe / Gruppen in absehbarer Zeit an

Generelles PFAS-Verbot in Feuerlöschschäumen

PFAS ist der Überbegriff aller fluorierten Bestandteile in Feuerlöschschäumen. PFAS steht für Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen. Wegen der bedenklichen Eigenschaften von PFAS (persistent, ubiquitär, bioakkumulativ, einige cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch) sollen sie gänzlich verboten werden.

Für Feuerlöschschäume: Weit vorgeschrittenes Verbotsverfahren auf EU-Ebene. Mit Beschluss wird Ende 2024 gerechnet. Der aktuelle Verbotsvorschlag sieht folgende Rahmenbedingungen vor: Maximaler Gehalt an (allen) PFAS: 1000 ppb (1 mg/l).

Übergangsfristen ab Inkrafttreten: 18 Monate für Üben & Testen, 18 Monate für Feuerwehren, 3 Jahre für Schifffahrt, 5 Jahre für Luftverkehr, 10 Jahre für Seveso-Betriebe (Störfallbetriebe), 5 Jahre für Feuerlöscher, 5 Jahre für alle anderen Nutzer

Für alle anderen Produkte: Die EU hat formal ein Gesetzgebungsverfahren gestartet um ALLE PFAS in ALLEN Produkten zu verbieten. Das Verbot befindet sich im Anfangsstadium des mehrstufigen EU-Gesetzgebungsverfahren. Wann und ob mit einem Beschluss zu rechnen ist kann noch nicht abgesehen werden.

Perfluorhexansäure (PFHxA)

- Der von der ECHA angestrebte Grenzwert liegt bei 25 ppb. Das Verfahren ist weit vorgeschritten und kann jederzeit von der EU-Kommission verabschiedet werden:



INFO:

AFFF-Feuerlöschschäume die älter als **10 Jahre** sind verstoßen unserer Erfahrung nach gegen **einen oder mehrere Grenzwerte** und müssen zeitnah getauscht werden.